

**Beschlusskontrolle aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung am 26.05.2016**

**Mündliche Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps zu einem Bieterverfahren in Halle-Kanena**

**TOP: 9.1**

**1. Ist eine Information des Stadtrats über die Ergebnisse des Bieterverfahrens vorgesehen? Wenn ja – wie und wann?**

Über die Vergabe des Grundstücks wird zeitnah nach Ablauf der Bieterfrist am 1. Juli 2016 im Fachbereich Immobilien entschieden. Eine Information des Stadtrats ist aufgrund der Wertgrenzen nicht vorgesehen.

**2. Wie wird der Stellenwert der vorgelegten Konzepte in Relation zur Gebotshöhe durch die Stadtverwaltung (FB Immobilien) gesehen?**

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass die eingereichten Nutzungskonzepte bzw. Bauvorhaben den im Bieterverfahren festgelegten Konditionen entsprechen. Diese wurden vorab verwaltungsintern abgestimmt.

Hauptvergabekriterium ist beim Bieterverfahren die Gebotshöhe einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsnachweises. Sollten mehrere Höchstgebote in gleicher Höhe eingehen, wird das vorgelegte Nutzungskonzept in die Entscheidung einbezogen.

**3. Wird der Stadtrat in die Verkaufsentscheidung einbezogen? Wenn ja – wie und wann?**

Entscheidend sind die zuständigkeitsrelevanten Wertgrößen nach § 6 Abs. 1, Ziff. 3 und Abs. 4, Ziff. 3 der halleschen Hauptsatzung. Da der im Bieterverfahren angegebene Kaufpreis der Grundstücke unter der Wertgrenze von 250.000,00 Euro liegt, fällt die Entscheidung über den Verkauf der Grundstücke nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse.